

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (6. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl.Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. xxx/2004, wird wie folgt geändert:

1. *§ 14 samt Überschrift lautet:*

**„§ 14
Übertritt in den Ruhestand**

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Die Dienstbehörde kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.“

2. *Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 15a
Vorzeitiger Ruhestand**

(1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten.

(2) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(3) Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 kann vom Beamten nicht zurückgezogen werden.“

3. *Die §§ 16, 16a und 156a werden samt Überschriften aufgehoben.*

4. *§ 16a Abs. 1 Z 2 lautet bis 1. Juli 2021:*

„2. ein wichtiges dienstliches Interesse (§ 39 Abs. 2) an der Versetzung in den Ruhestand besteht.“

5. *Nach § 194 wird folgender § 194a samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 194a
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. xxx/2004**

(1) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 16 Abs. 1 angeführten 60. Lebensjahres und an die Stelle des in § 16a Abs. 1 Z 2 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

2. April 1945 bis 1. Juli 1945	722.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	723.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	724.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	725.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	726.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	727.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	728.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	729.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	730.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	731.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	732.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	733.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	734.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	735.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	736.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	737.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	738.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	739.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	740.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	741.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	742.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	743.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	744.
2. Jänner 1951 bis 1. März 1951	745.
2. März 1951 bis 1. Mai 1951	746.
2. Mai 1951 bis 1. Juli 1951	747.
2. Juli 1951 bis 1. September 1951	748.
2. September 1951 bis 1. November 1951.....	749.
2. November 1951 bis 1. Jänner 1952.....	750.
2. Jänner 1952 bis 1. März 1952.....	751.
2. März 1952 bis 1. Mai 1952	752.
2. Mai 1952 bis 1. Juli 1952.....	753.
2. Juli 1952 bis 1. September 1952.....	754.
2. September 1952 bis 1. November 1952.....	755.
2. November 1952 bis 1. Jänner 1953.....	756.
2. Jänner 1953 bis 1. März 1953	757.
2. März 1953 bis 1. Mai 1953.....	758.
2. Mai 1953 bis 1. Juli 1953.....	759.
2. Juli 1953 bis 1. September 1953.....	760.
2. September 1953 bis 1. November 1953.....	761.
2. November 1953 bis 1. Jänner 1954.....	762.
2. Jänner 1954 bis 1. März 1954.....	763.

2. März 1954 bis 1. Mai 1954	764.
2. Mai 1954 bis 1. Juli 1954.....	765.
2. Juli 1954 bis 1. September 1954.....	766.
2. September 1954 bis 1. November 1954.....	767.
2. November 1954 bis 1. Jänner 1955.....	768.
2. Jänner 1955 bis 1. Feber 1955.....	769.
2. Feber 1955 bis 1. März 1955.....	770.
2. März 1955 bis 1. April 1955.....	771.
2. April 1955 bis 1. Mai 1955.....	772.
2. Mai 1955 bis 1. Juni 1955.....	773.
2. Juni 1955 bis 1. Juli 1955.....	774.
2. Juli 1955 bis 1. August 1955	775.
2. August 1955 bis 1. September 1955.....	776.
2. September 1955 bis 1. Oktober 1955.....	777.
2. Oktober 1955 bis 1. November 1955.....	778.
2. November 1955 bis 1. Dezember 1955.....	779.

(2) Auf Beamte, die bis spätestens 31. März 2005 eine Erklärung nach § 16 Abs. 1 abgegeben haben, ist § 16 in der am 31. März 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden“.

6. § 199 Abs. 2 Z 2 letzter Satz wird aufgehoben.

7. Dem § 199 Abs. 2 werden folgende Z 5, 6 und 7 angefügt:

- „5. § 15a, § 16a Abs. 1 Z 2 und § 194a sowie der Entfall der §§ 156a und 199 Abs. 2 Z 2 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2004 mit 1. April 2005,
- 6. § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. xxx/2004 mit 1. Jänner 2020.
- 7. §§ 16 und 16a samt Überschriften treten mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Das Pensionsantrittsalter der Landes- und Gemeindebeamten beträgt 60 Jahre. Demgegenüber wurde das Pensionsalter für ASVG-Versicherte, sohin auch für Landes- und Gemeindevertragsbedienstete, für Bundesbeamte, für Landeslehrer sowie für Landes- und Gemeindebeamte in anderen Bundesländern mit entsprechenden Übergangsfristen auf 65 erhöht.

Ziel:

Schrittweise Erhöhung des Pensionsantrittsalters für Landes- und Gemeindebeamte auf 65.

Lösung:

Aufhebung des Rechtsinstitutes der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung in der Weise, dass alle nach dem 1. Dezember 1955 geborenen Landes- und Gemeindebeamten (sohin jene, die nach dem 1. Dezember 2015 ihr 60. Lebensjahr vollenden) erst mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten können. Für Beamte, die vor dem 2. April 1945 geboren sind, sowie für Beamte, die bis 31. März 2005 die Ruhestandsversetzungserklärung abgegeben haben, soll weiterhin die alte Rechtslage gelten. Für die zwischen dem 2. April 1945 und dem 1. Dezember 1955 geborenen Beamten wird das Pensionszugangsalter schrittweise erhöht.

Weiters wird die Möglichkeit eines antragsgebundenen vorzeitigen Ruhestandes frühestens mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, eingeführt, wobei im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte pro Monat des vorzeitigen Ruhestandes vorgesehen ist.

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage, was zu einer Bevorzugung der Landes- und Gemeindebeamten gegenüber den meisten anderen Erwerbstätigen führen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Bund und andere Länder:

Keine.

Land Burgenland:

Die Erhöhung des Pensionsantrittsalters der Landes- und Gemeindebeamten führt langfristig zu Einsparungen im Landesbudget. Die Einsparungen werden umso höher, je länger der Zeitraum der Pensionsdurchrechnung ist. Die Einsparungen resultieren aus der kürzeren Pensionszahlungsdauer, bei Gemeindebeamten zusätzlich aus Mehreinnahmen durch längere Pensionsbeitragsleistungen. Der mit Abschlägen verbundene vorzeitige Ruhestand ist im Wesentlichen kostenneutral.

Gemeinden:

Den Gemeinden erwachsen durch die Erhöhung des Pensionsantrittsalters der Gemeindebeamten Mehraufwendungen durch längere Bezahlung der Aktivbezüge (in der Regel der Dienstklasse VII) und der Gemeindebeiträge zum Pensionsaufwand in der Höhe des Zweifachen des Pensionsbeitrages des Gemeindebeamten. Die Verkürzung der Pensionsbezugsdauer kommt den Gemeinden nicht zugute, da der Pensionsaufwand der Gemeindebeamten gemäß § 22 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 vom Land zu tragen ist.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen
zum Entwurf einer 6. Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

I. Allgemeiner Teil

A. Anlass des Entwurfes:

Der Bund hat durch legislative Maßnahmen in den Jahren 1997, 2000, 2001 und 2003 das Pensionssystem sowohl in der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch im Bereich der Bundesbeamten und Landeslehrer einer grundsätzlichen Änderung unter dem Schlagwort „Pensionssicherungsreform“ unterzogen. In den Erläuterungen zum 3. Abschnitt (Dienstrecht) des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71, werden diese weitreichenden Reformschritte wie folgt begründet:

„Die Pensionsreform 2000 bzw. 2001 konzentrierte sich auf kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge für die nächsten Jahre. Gleichzeitig wurden aber auch die Grundlagen für eine langfristige Reform gelegt. Zum einen erhielt die neu geschaffene Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den gesetzlichen Auftrag, nicht nur jährlich ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherung für die jeweils nächstfolgenden fünf Jahre zu erstatten, sondern auch alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2002, einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzulegen. Zum anderen sollte die von der Bundesregierung unter dem Vorsitz von Univ.Prof. Theodor Tomandl eingesetzte Pensionsreformkommission Vorschläge zur langfristigen Stabilisierung des Systems ausarbeiten. Die Bundesregierung gab dabei folgende Gesichtspunkte vor:

„Die nachhaltige Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine unserer zentralen Aufgaben, die besonders gegenüber den jüngeren Generationen notwendig ist, weil deren Vertrauen in eine gesetzliche Altersvorsorge erhalten bleiben muss. Sozial verträgliche Änderungen innerhalb des bestehenden Systems sollen die Akzeptanz erhöhen und die Finanzierbarkeit in Zukunft erleichtern.“

Im Mai 2002 legte die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung ein Gutachten über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2001 bis 2050 vor, das mehrere Entwicklungsszenarien enthielt. Sämtliche Szenarien gingen von einer Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen aus. Selbst das unter allen Annahmen optimistischste – und daher gleichzeitig unrealistischste – Szenario führt jedoch zu einem erhöhten Finanzierungsaufwand. Die Kommission kommt daher zu einer ernüchternden Schlussfolgerung: ‚Mit einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung allein kann die Sicherstellung der Finanzierung nicht erfolgen.‘ Die Kommission hat daher eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, wie das Pensionsrecht weiterentwickelt werden kann, um das Stabilitätsziel erreichen zu können.

Angesichts dieser auf Österreich unvermeidlich zukommenden Entwicklung besteht das Bestreben der Bundesregierung darin, das österreichische System der Alterssicherung langfristig unter Beachtung der Veränderungen im Bevölkerungsaufbau und der stetigen Verlängerung der Lebenserwartung zu stabilisieren. Sie will das bei vielen, vor allem jungen Menschen geschwundene Vertrauen in die

zukünftige Leistungsfähigkeit dieses Systems wiederherstellen, denn im Rahmen eines Umlagesystems, wie dem österreichischen, muss die jeweils aktive Generation darauf vertrauen können, dass die eigenen künftigen Pensionen von der jeweils nachfolgenden Generation finanziell gesichert werden. Mit der Pensionsreformkommission ist die Bundesregierung der Meinung, dass ein System dann den besten Vertrauensschutz bietet, wenn es längerfristig ausgerichtet ist und so früh wie möglich auf erkennbare Entwicklungen reagiert. Nur wenn der Gesetzgeber frühzeitig auf Probleme reagiert, welche die künftige Finanzierung des Systems bedrohen könnten, gibt er den in das System einbezogenen Menschen die Chance, sich rechtzeitig auf die Zukunft einstellen und entsprechend reagieren zu können. Die Auswirkungen einer grundlegenden Reform können den Menschen aber nur dann zugemutet werden, wenn zuvor Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die dem Leistungsrecht anhaften. Ein zweites grundlegendes Reformanliegen ist daher die Verbesserung der inneren Gerechtigkeit der Pensionssysteme.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Reform so rasch wie möglich vorgenommen werden muss. Die Gründe für diese Eile hat die Pensionsreformkommission überzeugend dargelegt: ‚Nur durch sein rasches Tätigwerden kann der Gesetzgeber daher zwischen der Beschlussfassung über die erforderlichen Reformen und ihrem Wirksamwerden jenen ausreichend langen Zeitraum schaffen, in dem sich die Versicherten rechtzeitig auf die kommende Rechtslage einstellen können.‘

Die Bundesregierung sieht es als ihr Endziel auf dem Gebiet der Alterssicherung an, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen, das mit beitragsorientierten persönlichen Pensionskonten arbeitet. Die nunmehr vorgeschlagenen Reformschritte sind auf dieses Ziel ausgerichtet und sollen die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Bei den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich die Bundesregierung daher von folgenden Überlegungen leiten: Das System muss einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen gewährleisten, welcher der jeweils älteren Generation angemessene Pensionen sichert und die jeweils jüngere Generation nicht der Gefahr untragbarer Belastungen aussetzt. Die mit der Reform zwangsläufig verbundenen Lasten sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden, wobei die schon in Pension befindlichen Personen den höchsten Schutz verdienen. Die interne Gerechtigkeit des Systems muss verbessert werden.

Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen und angesichts der eben dargestellten unvermeidbaren Entwicklungen muss das derzeitige Leistungsniveau aller Pensionssysteme, das weit über jenem in vergleichbaren Staaten liegt, so verändert werden, dass einerseits der jungen Generation die Finanzierung des Systems noch zugemutet werden kann, während andererseits die Pensionistinnen und Pensionisten nach wie vor erstrebenswerte Pensionen erwarten können. Im Vordergrund muss dabei die Erhöhung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters stehen. Das ist – wie die eben kurz skizzierten Gutachten unbestreitbar zeigen – unvermeidlich, um eine langfristige Finanzierung sicherzustellen.

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung werden daher die derzeit existierenden vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer und bei Arbeitslosigkeit abgeschafft. Im Beamtenpensionsrecht wird diese Maßnahme durch eine schrittweise Anhebung des Mindestalters für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung (§ 15 BDG) bzw. für eine amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 15a BDG) – der Einfachheit halber werden diese Altersgrenzen im Folgenden als „gesetzliches Pensionsalter“ bezeichnet – auf 65 Jahre umgesetzt. Im Endausbau können diese Regelungen ersatzlos entfallen, an ihre Stelle tritt ein einheitlicher Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem Beamtinnen und Beamte ihr 65. Lebensjahr vollenden.

Nach den Berechnungen der Pensionsreformkommission erhält derzeit ein Versicherter mit 45 Versicherungsjahren, der mit 65 Jahren in Pension geht und stets ein Durchschnittseinkommen bezogen hat, eine Pension, die netto (vor Steuer) 88 % seines Nettoverdienstes vor der Pensionierung betragen hat. Eine derart hohe Ersatzrate lässt sich angesichts der auf uns zukommenden Veränderungen nicht mehr aufrechterhalten. Die Bundesregierung greift daher die Anregung der Pensionsreformkommission auf, diese Ersatzrate schrittweise auf 80 % abzusenken. Dieses Ziel soll in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch zwei Maßnahmen erreicht werden: Zum einen soll der Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr von derzeit 2 % auf 1,78 % verringert werden, wodurch eine Bruttopension von 80 % nicht mehr mit 40, sondern erst mit 45 Jahren erreicht wird. Und zum anderen soll der Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters ebenso wie der Zuschlag bei später Inanspruchnahme pro Jahr auf 4,2 % der Pensionshöhe angehoben werden. Dadurch wird gleichzeitig eine gravierende Ungerechtigkeit des geltenden Rechts beseitigt: Derzeit erhalten nämlich Personen, die mit gleich viel Versicherungsjahren und gleicher Bemessungsgrundlage eine vorzeitige Pension in Anspruch nehmen, insgesamt eine höhere Pensionsleistung als jene, die erst mit Vollendung des Regelpensionsalters in Pension gehen. Der Grund liegt darin, dass die monatliche Pension bei früherer Pensionierung länger als bei Pensionsantritt zum Regelalter bezogen werden kann. Die derzeit vorgesehenen Abschläge reichen nicht aus, um diesen Unterschied auszugleichen. Durch angemessene Abschläge, wie sie nunmehr vorgesehen sind, wird für die Zukunft eine Gleichbehandlung hergestellt.

Auch diese Maßnahmen werden im Beamtenpensionsrecht spiegelbildlich umgesetzt: Der dem Steigerungsbetrag entsprechende, von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängige Prozentsatz des Ruhegenusses wird zunächst so reduziert, dass Beamtinnen und Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren für die Erlangung eines Pensionsanspruchs im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage (diese beträgt im Beamtenpensionssystem nicht wie im ASVG 100 %, sondern nur 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage) benötigen. Weiters wird die Berechnung des Ruhegenusses linear gestaltet: die bisherigen Begünstigungen für die ersten zehn Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit – für diese Jahre ist bisher ein Prozentsatz von 5 % p.a. vorgesehen – entfallen. Übergangsbestimmungen gewährleisten die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften.

Wie in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch der Abschlagsprozentsatz auf 4,2 % p.a. erhöht, was einer Reduktion der Bemessungsgrundlage um 3,36 Prozentpunkte entspricht.

Der Entwurf beseitigt schrittweise auch eine weitere Ungerechtigkeit: Die Durchrechnung nur „der besten Jahre“ benachteiligt Personen, deren Einkommen im Verlauf ihrer gesamten Erwerbsphase keinen größeren Schwankungen unterliegt und bevorzugt jene, deren Einkommen größere Schwankungen aufweist, da diese Personengruppe Beiträge nur von ihrem jeweiligen Einkommen entrichtet, während sie Pensionen erhält, die nach ihrem Höchsteinkommen aus einer beschränkten Anzahl von Jahren berechnet werden. Das führt dazu, dass diese Personengruppe, um eine gleich hohe Pension wie die Angehörigen der ersten Gruppe zu erhalten, erheblich weniger Beiträge entrichten muss. Diese Ungerechtigkeit soll in der Weise beseitigt werden, dass der Durchrechnungszeitraum bei der Pensionsberechnung schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 40 Jahre verlängert wird.

Die Maßnahmen der Pensionsreform 2003 sind insgesamt als ein geschlossenes Paket anzusehen, das der längerfristigen Sicherung der Altersversorgung und der Vorbereitung auf die Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems dient. Die Reformen müssen dabei so rasch wie möglich wirksam werden, um trotz der angespannten Finanzlage doch noch einen gewissen Spielraum für Übergangsbestimmungen zu gewinnen. Jedes weitere Zuwarten hätte nicht nur zur Folge, dass sich die Zeit verkürzt hätte, in der sich die Betroffenen auf die Veränderungen einstellen können; die Maßnahmen hätten zudem drastischer ausfallen müssen, um noch rechtzeitig den angestrebten Erfolg zu erzielen.

Die Bundesregierung hat sich daher bemüht, jene Schritte rasch wirksam werden zu lassen, die zur Erreichung der Budgetziele unerlässlich waren, und gleichzeitig abfedernde Übergangsbestimmungen dort vorzusehen, wo sie vertretbar und im Licht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Vertrauensschutz auch notwendig sind. So werden etwa Beamtinnen und Beamte mit sehr langen Beitragszeiten auch weiterhin früher in Pension gehen können und nur begrenzte Abschläge in Kauf nehmen müssen; die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums und die Herabsetzung der Steigerungsbeträge werden nicht sofort wirksam, sondern auf über zwei Jahrzehnte verteilt bzw. unter Beachtung der bereits erworbenen Anwartschaften. Die bisherigen Übergangsbestimmungen aus den „großen“ Pensionsreformen 1997 und 2001 bleiben im Großen und Ganzen aufrecht. Insgesamt bewirken die Übergangsregelungen, dass die Pensionen derjenigen Beamtinnen und Beamten, die mit Jahresbeginn 2004 bereits die Altersvoraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand zum gesetzlichen Pensionsalter erfüllen, durch die gegenständlichen Reformmaßnahmen nicht geschmälert werden.

Die jüngere Generation der Beamtinnen und Beamten steht aufgrund des geplanten Reformpakets und der Reformen der letzten Jahre dagegen vor der Aussicht, gegenüber dem bei ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst vorgefundenen Pensionssystem länger arbeiten zu müssen und dafür eine geringere monatliche Pension zu erhalten. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Lebenserwartung der Österreicherinnen und Österreicher stetig – um ca. ein Jahr pro Jahrzehnt – steigt. Die längere Dienstleistung und die durch die steigende Lebenserwartung resultierende längere Pensionsbezugsdauer werden Lebenseinkommensverluste tendenziell wieder ausgleichen.

Der bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingeschlagene Weg der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte durch weitreichende strukturelle Reformmaß-

nahmen, die schon in kurzer Frist einen wesentlichen Beitrag zur Budgetentlastung leisten, ist auch weiterhin zu beschreiten. Nur damit wird es möglich sein, die für das Wirtschaftswachstum in angemessenem Ausmaß dringend erforderliche nachhaltige Entlastung von Einkommen und Unternehmen zu finanzieren: Nichts sichert die Pensionen besser als langfristig und strukturell gesichertes Wachstum. Konsolidierte öffentliche Haushalte reduzieren darüber hinaus die Belastung künftiger Generationen mit Rückzahlungsverpflichtungen und ermöglichen eine strategische und zukunftsbezogene Schwerpunktsetzung bei den Staatsausgaben im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich. Die Reformen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Beamtenpensionsrecht gehören zu den wesentlichen strukturellen Reformmaßnahmen und sollen einen unmittelbaren und nachhaltigen Beitrag zur Budgetentlastung leisten.“

Der Landesgesetzgeber hat in den letzten Jahren Teile der Pensionsreform für die Landes- und Gemeindebeamten sowie Gemeinde- und Kreisärzte einschließlich ihrer Hinterbliebenen übernommen. U.a. wurde für die Ruhegenussbemessung ein Durchrechnungszeitraum eingeführt, es wurde die Bemessung der Hinterbliebenenversorgungsleistung neu geregelt, es wird ein Pensionssicherungsbeitrag einbehalten, es wurde der Todesfallbeitrag nach verstorbenen Beamten des Ruhestandes abgeschafft und die jährliche Pensionsanpassung analog zur Pensionsanpassung im Bundesbereich normiert.

In einem zweiten Schritt sollen nun auch die übrigen Pensionsreformmaßnahmen des Bundes in das Landesrecht übernommen werden. Dies erscheint geboten, da

- die zu den entsprechenden Maßnahmen im Regelungsbereich des Bundes führenden Überlegungen grundsätzlich auch für die Landes- und Gemeindebeamten zutreffen und
- eine pensionsrechtliche Ungleichbehandlung von Landes- und Gemeindevertragsbediensteten sowie Landeslehrern, für die die Pensionssicherungsreform aufgrund der Bundesbestimmungen bereits derzeit gelten, einerseits und der Landes- und Gemeindebeamten sowie Gemeinde- und Kreisärzte andererseits ungerecht und – in den Augen der Bevölkerung – unverständlich ist.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Vertrauensschutz) und aus sozialen Überlegungen sollen die Übergangsfristen für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle dem Dienststand bereits angehörenden Beamten moderater gestaltet werden als im Bundesrecht.

B. Inhalt des Entwurfes:

Aus den unter Punkt A. angeführten Gründen werden daher folgende Reformmaßnahmen im Pensionssystem der Landesbeamten, Gemeindebeamten sowie Gemeinde- und Kreisärzte vorgeschlagen:

1. Festsetzung eines Anpassungsmodus, nach dem die Ruhe- und Versorgungsbezüge im LBPG 2002 und in gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften im Jahre 2004 erhöht werden.
2. Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 0,8 Prozentpunkte

Im Rahmen des Generationenvertrages soll auch für Pensionistinnen und Pensionisten ein fairer Beitrag zur Finanzierung des stetig steigenden Aufwands an Beamtenpensionen vorgesehen werden.

3. Einführung eines weiteren Beitrages (Solidarbeitrag) für Bezieher höherer Pensionen

Von jenen Teilen der Pension, die über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegen, soll - neben dem von allen Pensionisten zu entrichtenden Beitrag – ein weiterer Beitrag von 2 % einbehalten werden.

4. Anhebung des Pensionsalters auf 65

Das Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung („gesetzliches Pensionsalter“) wird ab 2005 schrittweise auf 65 angehoben.

5. Ruhestandsversetzung zwischen 60 und 65 bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit („Hacklerregelung“)

Bei einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren soll eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung durch Erklärung auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres, nicht aber vor Vollendung des 60. Lebensjahres möglich sein.

6. Ruhestandsversetzung zwischen 60 und 65 ohne hohe beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit

Auch ohne beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren soll eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung vor Erreichen des „Regelpensionsalters“ möglich sein, jedoch ist diesfalls eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 3,36 Prozentpunkte pro Jahr (entspricht 4,2 % pro Jahr nach ASVG-Berechnung) des vorzeitigen Pensionsantrittes vorgesehen.

7. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit von 2 auf 3,36 Prozentpunkte p.a.

Der Abschlagsprozentsatz bei vorzeitigem Pensionsantritt wegen dauernder Dienstunfähigkeit wird ab 2005 schrittweise von 2 Prozentpunkten (entspricht 2,5 %) auf 3,36 Prozentpunkte (entspricht 4,2 %) angehoben.

8. Einschränkung des Abschlagsentfalls bei Erwerbsunfähigkeit

Der Abschlagsentfall bei vorzeitigem Pensionsantritt wegen Erwerbsunfähigkeit wird an weitere Voraussetzungen gebunden und daher ab 2005 nur mehr schwerst Erkrankten zugute kommen.

9. Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre bis 2031

Der bereits nach geltendem Recht vorgesehene Durchrechnungszeitraum von 18 Jahren bei einem Pensionsantritt mit dem vollendeten 60. Lebensjahr im Jahre 2020 wird in der Weise auf 40 Jahre angehoben, dass ab dem Jahr

2021 der Durchrechnungszeitraum von 18 Jahren um 1 bis 3 Jahre pro Kalenderjahr erhöht wird und damit im Jahre 2031 ein Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren erreicht ist.

10. Senkung des Steigerungsbetrages auf 1/45

Ab 2005 wird der Steigerungsbetrag auf 1/45 p.a. gesenkt und linear gestaltet. Die Neuregelung soll nur für Beamte gelten, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft erst nach dem Inkrafttreten der Neuregelung begonnen hat.

11. Neuregelung des Witwen- und Witwerversorgungsrechts

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 2003, G 300/02, die Bestimmungen über die Berechnungsweise der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 2 bis 5 ASVG, § 145 Abs. 2 bis 5 GSVG und § 136 Abs. 2 bis 5 BSVG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit 1. Juli 2004 in Kraft (vgl. die Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2003).

Mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 78/2004, wurden die ab 1. Juli 2004 wirksamen Neuregelungen über die Witwen(Witwer)pension in der gesetzlichen Sozialversicherung kundgemacht.

Der vorliegende Entwurf setzt diese Reform rückwirkend ab 1. Jänner 2003 in gleicher Weise für die Berechnung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges nach Landes- und Gemeindebeamten um.

Soweit über den Versorgungsanspruch auf Grund der derzeitigen Rechtslage bereits ein rechtskräftiger Bescheid erlassen wurde, soll eine Neuberechnung der Versorgungsleistung nur über einen fristgebundenen Antrag des Versorgungsberechtigten erfolgen.

12. Entfall des Systems der Pensionsautomatik.

13. Anpassung von pensionsverrechnungsrelevanten Regelungen an die Änderungen im Landeslehrerpensionsrecht zur Vermeidung eines unnötigen Vollzugsaufwandes.

14. Schaffung einer Rechtsgrundlage im LBPG 2002 für die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen an Landesbeamte und deren Hinterbliebene in besonderen Härtefällen.

15. Klarstellung bezüglich der Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. des Verlustes des Anspruches auf Ruhegenuss wegen strafgerichtlicher Verurteilung.

16. Herausnahme der Kinderzulage aus dem Begriff des Ruhe(Versorgungs)bezuges.

17. Klarstellung der Berechnung der Beitragsgrundlage für die Zeit einer Dienstfreistellung nach § 96a LBDG 1997.

18. Regelung der Anspruchsvoraussetzungen auf Waisenversorgungsbezug analog zum FLAG.
19. Berücksichtigung sämtlicher Beschäftigungszeiten beim Land sowie sämtlicher Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.
20. Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag.
21. Beschränkung des Entfalls der Verpflichtung zur Leistung des besonderen Pensionsbeitrages auf diejenigen Fälle, in denen das Land keinen Überweisungsbetrag zu leisten hat.
22. Aufhebung überholter Regelungen.
23. Klarstellung von Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen bei der Teilpension.

Die Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 soll durch den vorliegenden Entwurf, alle anderen Reformmaßnahmen sollen durch den gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 umgesetzt werden.

C. Auswirkungen auf Gemeindebeamte:

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 3, 5 und 6 (§ 14, § 16, § 16a, § 156a, § 194a und § 199 Abs. 2 Z 2 LBDG 1997)

Dieser Teil des Entwurfes enthält die Bestimmungen über die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters.

Im ersten Schritt wird das Mindestalter für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 6 LBDG) und die amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 16a LBDG) in Etappen (jeweils vier bis zwölf Monate pro Jahr) auf 64 Jahre und 11 Monate angehoben (§ 194a Abs. 1 LBDG). Diese Anhebung erfolgt in Abhängigkeit vom Geburtsdatum.

Die nach § 194a Abs. 1 LBDG letztmögliche Ruhestandsversetzung durch Erklärung bzw. von Amts wegen kann demnach mit Ablauf des 31. Oktober 2020 erfolgen und betrifft spätestens am 1. Dezember 1955 geborene Beamte (diese vollenden ihren 779. Lebensmonat am 31. Oktober 2020). Für ab dem 2. Dezember 1955 geborene Beamte gilt grundsätzlich ein einheitliches gesetzliches Pensionsalter von 65 Jahren, das damit bei Ruhestandsversetzungen ab November 2020 faktisch wirksam wird.

Mit Auslaufen der Übergangsbestimmung des § 194a Abs. 1 LBDG wird die bisherige Unterscheidung zwischen Übertritt und Versetzung in den Ruhestand bedeutungslos. Im zweiten Schritt werden daher die §§ 16 und 16a aufgehoben und § 14 LBDG insofern modifiziert, als der Übertritt in den Ruhestand nicht mehr mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, sondern mit Ablauf des betreffenden Kalendermonats. Um sämtliche Beamte zu erfassen, die ihr 65. Lebensjahr im Lauf des Jahres 2020 vollenden, tritt die Neuregelung bereits mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Möglichkeit des Aufschubes des Übertrittes in den Ruhestand soll nicht mehr nur für höchstens ein Kalenderjahr, sondern für ein Jahr gegeben sein, da der Übertritt in den Ruhestand in Zukunft nicht mehr nur mit Jahresende, sondern – mit dem Monatsletzten, in dem Beamte ihr 65. Lebensjahr vollenden – auch unterjährig erfolgt.

Zu Z 2 (§ 15a LBDG 1997):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, auch in Zukunft – ungeachtet der Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 – mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, freiwillig die Versetzung in den Ruhestand herbeizuführen. Die Ruhestandsversetzung ist an einen Antrag des Beamten gebunden und zu verfügen, sofern keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen. Im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 ist für den Fall einer derartigen Ruhestandsversetzung eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte pro Monat vorgesehen.

Zu Z 4 (§ 16a Abs. 1 Z 2 LBDG 1997):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 2004, G 27/04, G 45/04, G 46/04, die mit § 16a Abs. 1 LBDG wortgleiche Bestimmung des § 15a Abs. 1 BDG als verfassungswidrig aufgehoben. Zugleich hat der Verfassungsgerichtshof angesprochen, dass § 15a Abs. 1 BDG i.d.F. „des Pensionsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 86“ wieder in Kraft tritt. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 88/2004 kundgemacht.

§ 16a Abs. 1 LBDG in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 77/2002 hat – ebenso wie die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung des § 15a Abs. 1 BDG i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 – folgenden Wortlaut:

- „(1) Der Beamte kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn
1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und
 2. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.“

Der Verfassungsgerichtshof sieht die Verfassungswidrigkeit in dem Umstand, dass die Ermächtigung an die Dienstbehörde, einen Beamten von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn – abgesehen vom Erfordernis eines bestimmten Mindestalters und einer ausreichenden ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit – „keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen“, nur eine Grenze, nicht aber einen Maßstab für die Ausübung des Ermessens festsetze.

Da die vom Verfassungsgerichtshof gehegten Bedenken auch hinsichtlich der gleichlautenden Landesvorschrift bestehen, wäre – entsprechend dem Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes – die Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes LGBl.Nr. 77/2002 wiederherstellen.

Zu Z 7 (§ 199 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 LBDG 1997):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.